

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Brühl-Neufassung, 2. vereinfachte Teiländerung“ der Ortsgemeinde Altenglan

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ortsgemeinderat Altenglan hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Juli 2022 gemäß § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Brühl-Neufassung, 1. vereinfachte Teiländerung, erneut zu ändern.

In gleicher Sitzung hat der Ortsgemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Brühl – Neufassung, 2. vereinfachte Teiländerung bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gemäß § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Die Änderung betrifft das bisher als Verkehrsfläche festgesetzte Grundstück mit der Flurstücksnummer 3135/2 Dieser Bereich der Verkehrsfläche wird dem Gewerbegebiet mit der Plansignatur D zugeschlagen. Neben der Begründung für die Änderung bleibt die Begründung für das bestehende Plangebiet weiterhin gültig.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes dient der Anpassung des Plangebietes an die derzeitigen Verhältnisse und soll der Forderung nach flexibler Bauweise Rechnung tragen. Ferner soll eine bessere Ausnutzbarkeit der Grundstücke in schwierig zu gestaltender Hanglage erreicht werden.

Der Geltungsbereich des Änderungsplanes stimmt mit dem Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes überein.



Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Brühl-Neufassung, 2. vereinfachte Teiländerung, bestehend aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung in der Zeit vom:

19. Dezember 2022 – 23. Januar 2023

im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan (Fachbereich 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen), Zimmer A/OG-13, Schulstraße 3-7, 66885 Altenglan, während der allgemeinen Dienstzeiten für den Publikumsverkehr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Stellungnahmen zur Planung können während der o.a. Auslegungszeit schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan (Fachbereich 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) erklärt werden.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung werden die Planunterlagen zusätzlich gemäß § 4a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 27a VwVfG auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan unter

www.vgka.de/aktuelles/planauslagen

zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Auch die Abgabe der Stellungnahmen per E-Mail an: info@isa-ingenieure.de ist möglich.

Die Ortsgemeinde Altenglan hat gemäß § 4b BauGB das Planungsbüro ISA aus 67716 Heltersberg mit der Durchführung des Bauleitplanverfahrens beauftragt.

Parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

In diesem Zusammenhang wird hier ebenfalls darauf verwiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden vom Verbandsgemeinderat geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird mitgeteilt.

Altenglan, 01. Dezember 2022

gez.: Draudt-Awe

Ortsbürgermeisterin